



Satzung der Stadt Langen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 57a „Erste historische Stadterweiterung – Bereich Lerchgasse/Leukertsweg“ in Langen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 bzw. mit Ergänzung am 16.03.2025 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke beiderseits der Lerchgasse sowie die Grundstücke entlang des Leukertsweges Nr. 4, 10-16 und der Darmstädterstraße 3-5. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beiliegenden Übersichtsplan (schwarze Umrandung) dargestellt.

§ 3

Im Geltungsbereich nach § 2 dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Langen.

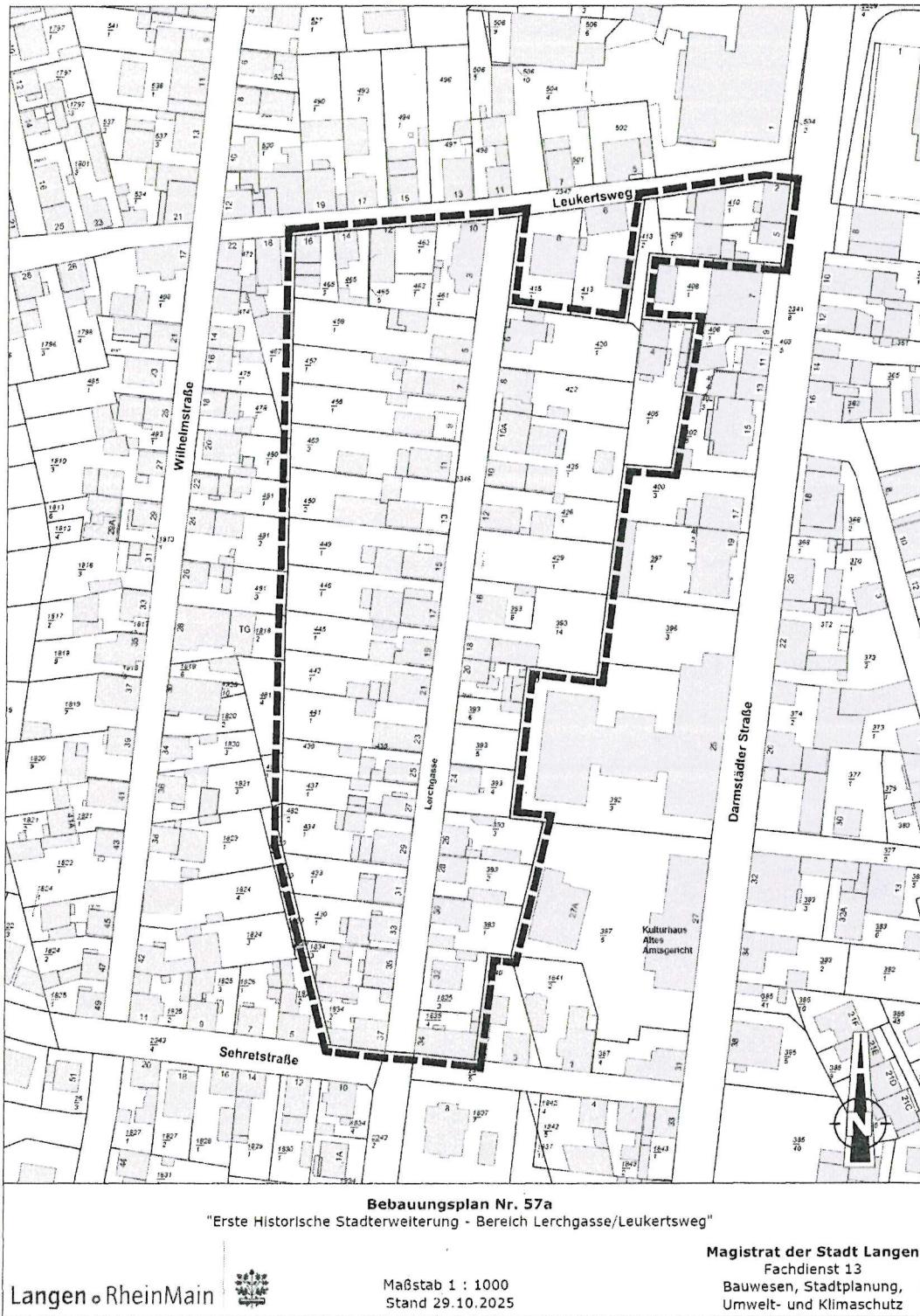
§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt werden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung
genannte Gebiet rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit In-
krafttreten dieser Satzung. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gem. § 17
BauGB bleibt unberührt.



Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 57a
„Erste historische Stadterweiterung – Bereich Lerchgasse/Leukertsweg“, (ohne Maßstab)



Langen, den 16.12.2025
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN


Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister



Ausfertigungsformel:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, den 16.12.2025
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN


Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister



Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) am 19.12.2025 in der Offenbach-Post und auf der Internetseite der Stadt Langen.

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) am 20.12.2025 im Internet bereitgestellt.